

Beglaubigte Abschrift



Bundesverwaltungsgericht

BESCHLUSS

BVerwG 9 VR 4.19 (9 A 19.19)

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Antragsteller,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Andreas Reich,
Hollerallee 67, 28209 Bremen -

gegen



ECLI:DE:BVerwG:2019:230819B9VR4.19.0

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB Büsing, Müffelmann & Theye,
Marktstraße 3, 28195 Bremen -

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 23. August 2019
durch die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Bick
als Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 22 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die Beteiligten es mit Schriftsätzen vom 13. und 20. August 2019 in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Denn sie hat mit der weitgehenden Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses das erledigende Ereignis herbeigeführt und zu erkennen gegeben, dass sie die Voraussetzungen für eine sofortige Vollziehung mit Ausnahme der von der Ausset-

zungsentscheidung ausgenommenen Maßnahmen, die sämtlich nicht die Grundstücke der Antragsteller betreffen, für derzeit nicht gegeben erachtet.

- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Dabei wird der Streitwert für das im gemeinschaftlichen Eigentum der Kläger zu 1 bis 3 stehende Grundstück I, das durch den Planfeststellungsbeschluss teilweise in Anspruch genommen werden soll, mit 15 000 € angesetzt (Streitwertkatalog Nr. 34.2.1.1). Es kommen jeweils 15 000 € für die beiden Klägerinnen zu 4 und 5 hinzu. Mit Blick auf das Eilverfahren wurde dieser Wert halbiert (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).

Prof. Dr. Bick